

ANMELDE- UND TESTVERFAHREN MEDIZIN

Postfach 607, CH-3000 Bern 9
Pakete: Sennweg 2, CH-3012 Bern
☎ ++41 (0)31 306 60 55 (vormittags)
Fax ++41 (0)31 306 60 50
med@crus.ch
www.crus.ch

Anmeldung für Herbstsemester 2010

zum Studium der Humanmedizin - Zahnmedizin - Veterinärmedizin - Chiropraktik

Lesen Sie bitte die nachfolgenden Bestimmungen vor der Anmeldung sorgfältig durch und bewahren Sie dieses Blatt auf.

Wichtige Hinweise für die Anmeldung

Die Anmeldung ist obligatorisch für alle, die ab Herbstsemester 2010 ein Studium der Medizin oder der Chiropraktik an einer Schweizer Universität aufzunehmen beabsichtigen. **Die Bewerber und Bewerberinnen müssen sich bis zum 15. Februar 2010 elektronisch unter der Internet-Adresse <http://med.crus.ch> anmelden.** Weitere Informationen zur elektronischen Anmeldung werden unter dieser Internet-Adresse veröffentlicht.

Beachten Sie bitte, dass für das Studium der Veterinärmedizin nur die Studienorte Bern und Zürich möglich sind.

Allfällige Zulassungsbeschränkungen

Sollte es aufgrund der Zahl der bis zum 15. Februar 2010 vorliegenden Anmeldungen erforderlich sein, den Zugang zu einzelnen medizinischen Disziplinen zu begrenzen (Numerus clausus), würde der als Selektionskriterium vorgesehene Eignungstest für das Medizinstudium am Freitag, 9. Juli 2010 durchgeführt werden. Der Entscheid, für welche Universitäten und Disziplinen gegebenenfalls der Zugang beschränkt wird, wird nach Vorliegen der Anmeldeergebnisse durch die zuständigen Organe gefällt werden.

Bestimmungen für Ausländer und Ausländerinnen (gemäss SUK vom 12.10.2006):

1. Bezüglich Zulassung zum Medizinstudium werden wie Schweizerinnen und Schweizer behandelt:
 - a. Staatsangehörige aus Liechtenstein;
 - b. in der Schweiz oder in Lichtenstein niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
 - c. andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind;
 - d. andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die mit einer Schweizerin / einem Schweizer verheiratet sind, beziehungsweise deren Ehegatten entweder seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz niedergelassen oder seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
 - e. andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind, beziehungsweise Ausländerinnen

- und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern seit mindestens fünf Jahren im Besitze einer schweizerischen Arbeitsbewilligung sind;
- f. andere Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die einen schweizerischen oder kantonalen, schweizerisch anerkannten Maturitätsausweis (nach der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und dem Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen) oder einen eidgenössischen Berufsmaturitätsausweis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen (nach der Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen) haben;
- g. Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz, deren Eltern Wohnsitz in der Schweiz haben und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind, sofern sie noch nicht 21 Jahre alt sind oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird (gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EG, Anhang 1, Art. 3 §6);
- h. Kinder, deren Eltern in der Schweiz Diplomatenstatus geniessen;
- i. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge;

2. Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gleichbehandlung der Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizerinnen und Schweizern:

- a. Die Ausländerinnen und Ausländer nach Abs. 1 Bst. a bis h müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium im Besitze der Dokumente sein, auf denen ihre Zugangsberechtigung zum Medizinstudium beruht. Der Vorbildungsausweis kann nachgereicht werden.
- b. Die Flüchtlinge nach Abs. 1 Bst. i müssen spätestens am Tag der von der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) festgelegten Anmeldefrist für das Medizinstudium in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, das spätestens am letzten Tag der Immatrikulationsfrist der Universität, an der sie einen Studienplatz zugeteilt erhalten, anerkannt worden sein muss.

3. Die allgemeinen Zulassbedingungen der von Studienanwärtern und -anwärterinnen gewählten Universität bleiben vorbehalten.

Die Zulassung ausländischer Studienanwärter und -anwärterinnen zum Studium der Medizin und der Chiropraktik richtet sich nach den **reglementarischen Bestimmungen der jeweiligen Universität**.

Verfahren für die Anmeldung

Damit Ihre Anmeldung gültig ist, müssen Sie Folgendes unbedingt beachten:

Letzte Frist

Die Anmeldung muss elektronisch über die Internet-Adresse <http://med.crus.ch> spätestens **bis zum 15. Februar 2010** bei der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten erfolgen.

Im Anschluss an die elektronische Erfassung wird Ihnen eine E-Mail mit einem PDF-Dokument zugestellt, das eine Datenübersicht der Anmeldung enthält. Sie müssen diese Datenübersicht im Doppel ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit Kopien der erforderlichen Dokumente/Nachweise fristgerecht mit eingeschriebener Post an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten schicken.

Nach dem 15. Februar 2010 können keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. Dasselbe gilt grundsätzlich für nach diesem Datum beantragte Universitäts- oder Disziplinwechsel.

Nach der Anmeldung

Spätestens **Anfang April 2010** wird die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten alle Angemeldeten persönlich über die weiteren Schritte informieren, die für die allfällige Aufnahme ihres Studiums erforderlich sind.

Informationen zum Medizinstudium in der Schweiz

Aktuelle Informationen finden Sie unter unserer Internet-Adresse <http://www.crus.ch>. Fragen zum Studium der Chiropraktik sind an das Dekanat der medizinischen Fakultät Zürich zu richten (Tel. 044 / 634 40 50).